

Synopse Satzungsänderung Kulturstiftung

NEU

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsvorstand;
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand gehören an:
 - a) die/der Stiftungsvorsitzende;
 - b) die/der Stiftungsverwalter/in;
 - c) die/der Geschäftsführer/in.
- (2) Stiftungsvorsitzende/r ist die/der Oberbürgermeister/in der Stadt Rottweil, sofern diese/dieser dazu bereit ist. Das Amt der/des Stiftungsvorsitzenden ist an die Amtszeit als Oberbürgermeister/in geknüpft. Lehnt die/der Oberbürgermeister/in das Mandat ab, erfolgt Wahl durch den Stiftungsrat.

ALT

§ 6 Stiftungsorgane

- Organe der Stiftung sind:
1. der Stiftungsvorstand
 2. Der Stiftungsrat

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand gehören an
 - a) der Oberbürgermeister der Stadt Rottweil als Stiftungsvorsitzender
 - b) der/die Leiter/in der Haupt- und Finanzverwaltung als Stiftungsverwalter/in
 - c) der/die Leiter/in des Fachbereichs Kultur, Jugend und Sport als Geschäftsführer/in

NEU

- (3) Die/der Stiftungsverwalter/in und die/der Geschäftsführer/in werden vom Stiftungsrat gewählt.
- (4) Die Amtszeit der durch den Stiftungsrat gewählten Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl fort.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:
 - a) Ablauf der Amtszeit;
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat, die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich;
 - c) Tod des Mitglieds;
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (6) Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden nachgewählt.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates weitere Personen zur ständigen Erledigung der anfallenden Arbeiten hinzuziehen.
- (8) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

ALT

- (2) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates weitere Personen zur ständigen Erledigung der anfallenden Arbeiten hinzuziehen.

NEU

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrates

- (1) Dem Stiftungsrat gehören mit Stimmrecht an:
 - a) die/der Stiftungsvorsitzende;
 - b) die/der Stiftungsverwalter/in;
 - c) die/der Geschäftsführer/in;
 - d) bis zu 15 weitere Mitglieder.
- (2) Die weiteren Mitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, dem Stiftungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (3) Die weiteren Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt und benannt.
- (4) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrates die Geschäfte bis zur Wahl fort.
- (5) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet durch:
 - a) Ablauf der Amtszeit;
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat, die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich;
 - c) Tod des Mitglieds;
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

ALT

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrates

- (1) Dem Stiftungsrat gehören mit Stimmrecht an:
 - a) der Stiftungsvorsitzende
 - b) der Stiftungsverwalter
 - c) der Geschäftsführer
 - d) 10 Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Rottweil
 - e) bis zu 10 Mitglieder als sachkundige Personen, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind.
- (2) Die 10 Mitglieder des Gemeinderates werden vom Gemeinderat nach den Grundsätzen bestellt, wie sie in § 40 der Gemeindeordnung für die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse gelten.
- (3) Die Mitglieder, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, werden aufgrund von Vorschlägen des Stiftungsvorstandes vom Gemeinderat durch Mehrheitswahl bestellt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Absatz 1 Ziffer d) und e) endet jeweils mit der Amtszeit des Gemeinderates, der sie bestellt hat. Ausscheidende Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Ziffer d) und e) werden nachgewählt.

NEU

ALT

- (6) Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrates und deren Vollzug;
 - b) die vermögenswirksame Anlage des Stiftungskapitals mit dem Ziel, für den Stiftungszweck ausreichende Beträge zur Verfügung zu haben;
 - c) die Bemühung um Zuwendungen von Dritten;
 - d) die Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung bis zur Höhe von 15.000,-- Euro, wenn bei der Zuwendung nicht bestimmt ist, ob sie dem Vermögen oder unmittelbar dem Stiftungszweck zufließen soll. Bei entsprechenden Zuwendungen über 15.000,-- Euro entscheidet der Stiftungsrat.

- (1) Die Stiftung wird durch den Stiftungsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sein Verhinderungsstellvertreter ist der Stiftungsverwalter. Der Stiftungsvorsitzende bzw. der Stiftungsverwalter kann im Einzelfall den Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der Stiftungsinteressen beauftragen.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrates und deren Vollzug,
 - b) die vermögenswirksame Anlage des Stiftungskapitals mit dem Ziel, für den Stiftungszweck ausreichende Beträge zur Verfügung zu haben,
 - c) die Bemühung um Zuwendungen von Dritten,
 - d) die Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung bis zur Höhe von 15.000,-- Euro, wenn bei der Zuwendung nicht bestimmt ist, ob sie dem Vermögen oder unmittelbar dem Stiftungszweck zufließen soll. Bei entsprechenden Zuwendungen über 15.000,-- Euro entscheidet der Stiftungsrat.

NEU

- (3) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten;
 - b) Aufnahme von Darlehen;
 - c) Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens sowie Einräumung von Nutzungsrechten an solchen Gegenständen;
 - d) sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, wenn zu deren Vornahme sich der Stiftungsrat seine vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

§ 13

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung der Stiftung werden mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates gefasst. Sofern 2/3 der Mitglieder nicht anwesend ist, kann der Beschluss auch über ein Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlüsse werden erst mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen der Großen Kreisstadt Rottweil zuzuwenden mit der Maßgabe, die vorhandenen Mittel für gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

ALT

- (3) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten,
 - b) Aufnahme von Darlehen,
 - c) Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens sowie Einräumung von Nutzungsrechten an solchen Gegenständen,
 - d) sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, wenn zu deren Vornahme sich der Stiftungsrat seine vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

§ 13

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung der Stiftung werden mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates gefasst. Sofern 2/3 der Mitglieder nicht anwesend sind, kann der Beschluss auch über ein Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen der Großen Kreisstadt Rottweil zuzuwenden mit der Maßgabe, die vorhandenen Mittel für gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.
- (3) Die Satzung und die Geschäftsordnung müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.